

Wahlordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 30.07.2020 (WahlO HVF)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 8 Satz 5 f. in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 29.07.2020 folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Wahlsystem	4
Teil I: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat		4
§ 3	Aktives und passives Wahlrecht	4
§ 4	Ausübung des Wahlrechts	5
§ 5	Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze	5
§ 6	Vorbereitung der Wahlen	5
§ 7	Wahlorgane	5
§ 8	Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse	6
§ 9	Durchführung der Wahlen	6
§ 10	Unterstützung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters	7
§ 11	Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	7
§ 12	Entbehrlichkeit von Wahlen	8
§ 13	Wahlausschreiben	8
§ 14	Wahlvorschläge	9
§ 15	Inhalt der Wahlvorschläge	10
§ 16	Fakultätsrat	11
§ 17	Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung	11
§ 18	Wahlbekanntmachung	11
δ 19	Stimmzettel und Wahlumschläge	12

200730 WahlO HVF.docx 1 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



§ 20	Wahlhandlung	12
§ 21	Stimmabgabe bei Urnenwahl	13
§ 22	Briefwahl	14
§ 23a	Stimmabgabe bei Online-Wahl	15
§ 23b	Beginn und Ende der Online-Wahl	16
§ 23c	Störungen der Online-Wahl	16
§ 23d	Briefwahl bei Online-Wahl	16
§ 23e	Technische Anforderungen	17
§ 24	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	17
§ 25	Ungültige Stimmzettel	18
§ 26	Ungültige Stimmen	18
§ 27	Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl	19
§ 28	Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl ohne Bindung	19
§ 28a	Stellvertretung bei Verhältnis- und Mehrheitswahl	19
§ 29	Wahlergebnis	20
§ 30	Benachrichtigung der Gewählten	20
§ 31	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	21
§ 32	Wahlprüfung	21
§ 33	Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Nachwahlen, Stellvertretung im Senat	22
§ 34	Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit	23
§ 35 Fristen		23
§ 36	Wahlen zu sonstigen Gremien	24
Teil II:	Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors, der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und de Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	r 24
Erster	Abschnitt: Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors	24
§ 37	Wahlverfahren bei der Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors	24
Zweite	er Abschnitt: Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans	24
§ 38 Fa	§ 38 Fakultätsvorstand	
§ 39 Verfahren bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans		25
§ 40	Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans	25



Dritte	r Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen	25
§ 41	Verfahren bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen	25
§ 42	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	26
Teil III	: Abwahl eines Rektoratsmitglieds	26
§ 43	Ergänzende Vorschriften zum Verfahren	26
§ 44	Inkrafttreten	26



§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats (§ 19 LHG),
- der Fakultätsräte (§ 25 LHG),

und für die Wahl

- der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder (§ 18 LHG),
- der Dekanin bzw. des Dekans (§ 24 Abs. 3 LHG),
- der Prodekanin bzw. des Prodekans (§ 24 Abs. 4 LHG),
- der Studiendekanin bzw. des Studiendekans (§ 24 Abs. 5 LHG),
- der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen (§ 4 Abs.2 LHG) und
- die Abwahl der Rektorin bzw. des Rektors (§ 18a LHG).

§ 2 Wahlsystem

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.
- (2) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Absatz 1 nicht gegeben sind. Mehrheitswahl findet immer statt für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.

Teil I: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätsräten haben das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Das Wahlrecht zum Fakultätsrat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 gilt bei Professorinnen und Professoren ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemeinen vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes (§ 9 Abs.1 Satz 3 LHG). Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Abs. 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG verwiesen.
- (4) Professurvertreterinnen und Professurvertreter und Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die an der Hochschule Ludwigsburg Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung abhalten, sind nicht wahlberechtigt.



§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden
 - 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter,
 - 3. die Studierenden.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Stichtag gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Stichtag gemäß § 11 Abs. 4.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte und die Verteilung der Sitze auf die Gruppe sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 4 Abs. 2 insgesamt weniger Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlmitglieder im Senat aus der Gruppe nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden getrennt nach Fakultäten gewählt.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt den Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit. Die Wahlen zum Senat (§ 19 LHG) und zu den Fakultätsräten (§ 25 LHG) sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.



(2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführerinnen und Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Sie bzw. er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung des Terminplans,
 - 2. Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 - 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 - 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 - 5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 - 6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 - 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 - 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 - 9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 - 10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 - 11. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - 12. Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - 13. Bereitstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge,
 - 14. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 - 15. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,



- 16. Auszählung,
- 17. Niederschrift und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
- 18. die Einberufung des Wahlausschusses und die Protokollierung der Sitzungen.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters werden an der dafür vorgesehenen Stelle ausgehängt sowie im Intranet der HVF Ludwigsburg veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 10 Unterstützung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters

- (1) Zur Unterstützung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters kann durch die Rektorin bzw. den Rektor eine stellvertretende Wahlleiterin bzw. ein stellvertretender Wahlleiter bestellt werden.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer zur Unterstützung des Wahlausschusses bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin und zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 11 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erstellt für die einzelne Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Das Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an hochschulöffentlich zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 12. Werktag vor dem Wahltag abzuschließen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Werktage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und gibt seine Entscheidung den Einsprechenden und ggf. Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.
- (4) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 23. Werktag vor der Wahl
- (5) Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag.



§ 12 Entbehrlichkeit von Wahlen

Sind bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in einer der Gruppen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 weniger oder nur so viele wählbare Hochschulmitglieder vorhanden wie in dieser Gruppe zu wählen sind, sind diese Mitglieder einer Gruppe Mitglieder des Fakultätsrates, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 13 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt spätestens 23 Werktage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses durch Aushang an der vorgesehenen Stelle bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 - 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
 - 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlordnung,
 - 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gemäß § 12 Satz 1 entbehrlich ist,
 - 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 - 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 - 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 - 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 - 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 - 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 - 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 - 13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 - 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 - 15. den Ort und die Zeit, in der der Wahlleiter das Wahlergebnis feststellt,
 - 16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von fünf Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann.



(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens innerhalb von 12 Werktagen vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder den von ihm festgelegten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
- (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen in derselben Gruppe ist zulässig. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen liegt vor, wenn mehrere Wahlvorschläge zusammengefasst werden und sich aus der Unterschriftszeichnung der Vorschlagsberechtigten und aus der Erklärung der Vorgeschlagenen ergibt, dass sie mit der Verbindung der Vorschläge einverstanden sind.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fakultäten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fakultätsräte darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 - 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,



2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten

- a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
- b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Bei Online-Wahlen kann die Wahlleitung entscheiden, dass die Wahlvorschläge über ein Wahlportal allein in elektronischer Form einzureichen sind. In diesem Fall entfallen das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch eigenhändige Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer. Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aus diesen Gründen scheidet aus. Die Wahlbekanntmachung sowie alle weiteren Bekanntmachungen sind dahingehend anzupassen, dass Hinweise zu Form und notwendigen Unterschriften ersetzt werden durch Hinweise auf die für die Nutzung des Wahlportals jeweils notwendigen Schritte.

§ 15 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 - 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 - Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, sowie bei Studierenden die Matrikel-Nummer der Bewerberinnen und Bewerber,
 - 4. im Fall einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehört oder dass sie oder er unabhängig ist.

- Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber, so ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin bzw. den Unterzeichner nennen, der zur Vertretung gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner als berechtigt, die bzw. der an erster Stelle steht.



§ 16 Fakultätsrat

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie bzw. er gegenüber der vertretungsberechtigten Vorschlagenden bzw. dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 14 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 14 Abs. 1 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt das jeweilige Wahlverfahren (§ 2).

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 8. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. Diese enthält
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 - 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 - 4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahlräumen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu unterzeichnen.



§ 19 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
 - Eine Wahl kann auch ohne Wahlumschläge durchgeführt werden. In diesem Fall falten die Wahlberechtigten die Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und werfen sie in die Wahlurne.
- (2) Für jede Wahl oder Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.
- (3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Ggf. sind weitere Unterscheidungsmerkmale aufzunehmen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 15 Abs. 1) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl ohne Bindung findet Abs. 4 entsprechende Anwendung. Außerdem muss Raum für das Hinzufügen anderer wählbarer Mitglieder der jeweiligen Wählergruppe unter eindeutiger Bezeichnung der Person vorgesehen werden.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Im Falle der Mehrheitswahl ohne Bindung können Namen anderer wählbarer Mitglieder der jeweiligen Wählergruppe unter eindeutiger Bezeichnung der Person eingetragen werden.
- (2) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte hat ihre bzw. seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.

200730 WahlO HVF.docx 12 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin bzw. Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (4) Bei Mehrheitswahl ohne Bindung in einer Gruppe hat die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerberin bzw. Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Der Abstimmungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1, der Wahlraum ist insbesondere freizuhalten von Wahlwerbung, etwa durch Aushänge oder persönliche Anreden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin bzw. des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin bzw. dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens entweder zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (5) Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. Dies geschieht durch die Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.



- (7) Der Abstimmungsausschuss hat eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Wählerin oder der Wähler
 - 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 - 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 - 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 - 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat,
 - 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 - 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel oder Wahlumschläge verwendet,
 - 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.
- (8) Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Der Abstimmungsausschuss sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
 - 1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 - 2. den Wahltag oder die Wahltage sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 - 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 - 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 22 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter spätestens 6 Werktage vor dem Wahltag persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen.
 - Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Umschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der Wahlberechtigten bzw. des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.



- (2) Die bzw. der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie bzw. er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer die Wahlumschläge der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - er unverschlossen eingegangen ist,
 - der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält
 - dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ungeöffnet bzw. ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 29) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 23a Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.



- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich.

§ 23b Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 7 Absatz 1 Satz 1.

§ 23c Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 23d Briefwahl bei Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt und ist die Stimmabgabe daneben auch in Form der Briefwahl zugelassen, findet hierauf § 22 Anwendung. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.



§ 23e Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Abstimmungsausschuss hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.



- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 25 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel
 - die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
 - 2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 - 4. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 - 5. aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 6. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
 - 7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ungültiger Stimmzettel, wenn
 - 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 - 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 26 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber sie abgegeben wurden,



- 2. bei denen bei Mehrheitswahl der Name der Gewählten bzw. des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der Gewählten bzw. des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- 3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
- 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin bzw. des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 27 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder verbundenen Listen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Bei verbundenen Listen gilt für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 28 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl ohne Bindung

Im Falle der Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 28a Stellvertretung bei Verhältnis- und Mehrheitswahl

Bei Verhältniswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Personen, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretung festzustellen. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Eine Nachwahl findet nicht statt.



§ 29 Wahlergebnis

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 - 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 - 3. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei verbundenen Listen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 - 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die verbundenen Listen und Listen,
 - 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Listen,
 - 6. im Falle der Mehrheitswahl ohne Bindung die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - 7. die Namen der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers,
 - 8. im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis auf die Nachwahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(3) Das Wahlergebnis ist spätestens am Werktag nach dem Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang für die Dauer von 5 Werktagen sowie durch Veröffentlichung auf der Hochschulhomepage bekannt zu machen.

§ 30 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die Stellvertretung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten über ihre Wahl.
- (2) Die Benachrichtigung der Gewählten erfolgt elektronisch und wird schriftlich bestätigt.
- (3) Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.
- (5) Für den Amtsbeginn der studentischen Wahlmitglieder im Senat gilt die Regelung des § 16 Absatz 3 der Grundordnung entsprechend.

200730 WahlO HVF.docx 20 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler oder die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter aufzubewahren.

§ 32 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin bzw. vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor ersatzweise ein neues Mitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin bzw. dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.

200730 WahlO HVF.docx 21 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 33 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen, Nachwahlen, Stellvertretung im Senat

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 - Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 - Ausscheiden aus der Hochschule,
 - Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 - Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Wahlzeiten treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten kraft Amtes/Funktion (sog. Amtsmandat), die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung wieder auflebende Wahlmandat bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das wieder auflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Rektorats bei dem Mitglied. Abs. 2 gilt entsprechend.

200730 WahlO HVF.docx 22 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Rektorats zur Amtsmandatsniederlegung das Wahlmandat des Mitglieds des Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

- (4) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden, findet eine Nachwahl eines Ersatzmitglieds statt
- (5) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatsträgers oder eines nachgewählten Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (6) Die Mitglieder des Senats aufgrund von Wahlen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Grundordnung i.V.m. § 1 dieser Wahlordnung werden im Fall ihrer Verhinderung von den bei den letzten Senatswahlen festgestellten Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vertreten.

§ 34 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 35 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 - der Zustellung oder
 - der Veröffentlichung oder
 - der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt. wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

(2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter oder den im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 16.00 Uhr des letzten Tages der Frist abgegeben worden sein.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

200730 WahlO HVF.docx 23 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



§ 36 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Ordnung oder der Grundordnung nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Teil I für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien entsprechend.

Teil II: Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors, der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Erster Abschnitt: Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors

§ 37 Wahlverfahren bei der Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Über den Vorschlag wird im Senat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt.
 - Erhält die bzw. der für das Amt einer Prorektorin bzw. eines Prorektors benannte Professorin bzw. Professor im Senat nicht die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder, so übt die Rektorin bzw. der Rektor das Benennungsrecht erneut aus. Eine Professorin bzw. ein Professor, der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden.

Das Verfahren wird wiederholt, bis der Senat einen Vorschlag beschließt.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

§ 38 Fakultätsvorstand

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, die weiteren Prodekaninnen bzw. Prodekane, soweit sie nach der Grundordnung bestellt sind, sowie die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) (entfällt)
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt.

200730 WahlO HVF.docx 24 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



§ 39 Verfahren bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über das Verfahren zur Wahl des Dekans, wenn das Ende der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans bevorsteht. Die Sitzung, in der über das Verfahren zur Wahl beschlossen wird, soll mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans stattfinden. Endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist diese Sitzung sofort einzuberufen, wenn die Notwendigkeit bekannt wird, eine neue Dekanin bzw. einen neuen Dekan zu wählen.
- (2) Vor der Wahl ist der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors einzuholen. Die Fakultätsratsmitglieder können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Über den Vorschlag oder die Vorschläge wird im Fakultätsrat mit Stimmzetteln abgestimmt.
 - Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so wird die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (3) Führt die Dekanin bzw. der Dekan nur noch die Geschäfte, so ist sie bzw. er bei der Wahl dann stimmberechtigt, wenn sie bzw. er im neu gewählten Fakultätsrat ein Wahlmandat innehat.
- (4) Stellt sich die Dekanin bzw. der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin bzw. der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.
 - Bewirbt sich auch die Prodekanin bzw. der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor zum Sitzungsvorstand.

§ 40 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Für die auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans durchzuführende Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans. Soweit ein Dekanat zu wählen ist, soll die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans sowie der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gleichzeitig stattfinden.
- (2) Soweit mehr als eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren bzw. dessen Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin bzw. welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsrats ist.

Dritter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen

§ 41 Verfahren bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals vom Senat gewählt (§ 4 Abs.2 LHG).

200730 WahlO HVF.docx 25 von 26 Druckdatum: 30.07.2020



§ 42 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahl der Prorektorin bzw. der Prorektoren, der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden an der dafür vorgesehenen Stelle ausgehängt.

Teil III: Abwahl eines Rektoratsmitglieds

§ 43 Ergänzende Vorschriften zum Verfahren

Die Vorschriften des § 18a LHG hinsichtlich der Abwahl eines Rektoratsmitglieds werden wie folgt ergänzt.

- (1) Die Abwahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Abstimmungsberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Abstimmungsausschuss spätestens fünf Werktage vor dem ersten Abstimmungstag persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.
- (3) Die nach § 18 a Abs. 4 LHG erforderliche Mehrheit zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds muss in beiden Fakultäten erreicht werden.
- (4) Der Abstimmungsausschuss unterrichtet unverzüglich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über das Ergebnis der Abstimmung.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen vom 25.02.2019 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 30.07.2020

Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Rektor

Never behaunt gemacht am 30.7.20/Er

200730 WahlO HVF.docx

26 von 26

Druckdatum: 30.07.2020